



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. März 2008

Nr. 2008-159 R-150-10- Interpellation Gusti Planzer, Altdorf, betreffend die Vereinheitlichung von baurechtlichen Begriffen und Messweisen; Antwort des Regierungsrats

## 1. Ausgangslage

Am 6. Juni 2007 hat Landrat Gusti Planzer, Altdorf, zusammen mit 51 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern, eine Interpellation eingereicht. Mit dem parlamentarischen Vorstoss werden dem Regierungsrat Fragen betreffend der Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Kanton Uri gestellt.

## 2. Beantwortung der gestellten Fragen

### Vorbemerkung

Die Fragen der Interpellation betreffen wesentliche Hoheitsbereiche der Gemeinden. Daher wollte der Regierungsrat seine Antwort mit den Vertretungen der Gemeinden abstimmen. Zu diesem Zweck hat er eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Kantons und der Gemeinden, eingesetzt mit dem Auftrag, unter anderem auch die Grundsatzfragen zu bearbeiten, die mit der Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe zusammenhängen. Das erforderte eine gewisse Zeit, weshalb der Regierungsrat erst heute zur Interpellation Stellung nehmen kann.

### Zu den gestellten Fragen

1. *Eine Arbeitsgruppe hat vor kurzem die Revision des Baugesetzes an die Hand genommen. Erachtet der Regierungsrat es deswegen jetzt auch als idealen Zeitpunkt, der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beizutreten?*

Mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) sollen die wichtigsten baurechtlichen Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen schweizweit vereinheitlicht werden.

Ein Beitritt zur IVHB erfordert eine Anpassung des kantonalen und kommunalen Baurechts. Bevor der Kanton Uri der IVHB beitritt, müssen deshalb im Rahmen der vom Regierungsrat eingeleiteten Revision des Baugesetzes vorgängig die entsprechenden gesetzgeberischen Voraussetzungen geschaffen werden. Neben Uri bearbeiten zurzeit zahlreiche Kantone ihre Baugesetzgebung, um letztlich der IVHB beitreten zu können. In Kraft ist die Vereinbarung jedoch noch nicht. Im heutigen Zeitpunkt wäre es somit verfrüht, wenn der Kanton Uri der IVHB beitreten würde.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, die notwendigen Schritte zu einem Beitritt des Kantons Uri zur erwähnten interkantonalen Vereinbarung zu unternehmen?*

Im November 2007 verabschiedete der Regierungsrat im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten Arbeitsthesen zur Revision des Baugesetzes. Dabei hat er sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, die oben erwähnten Schritte zu einem Beitritt zur IVHB einzuleiten. Er beabsichtigt, das revidierte Baugesetz Ende 2008 für die Vernehmlassung freizugeben.

3. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Vereinheitlichung des Baurechts einen positiven Effekt auf die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Uri ausüben wird?*

Ja, der Regierungsrat teilt die in der Interpellation vertretene Auffassung, dass die Vereinheitlichung des Baurechts einen positiven Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Uri haben kann.

4. *Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine Vereinheitlichung des formellen Baurechts eine wirksame Massnahme zur Förderung des Wettbewerbs im Bau ist und den Binnenmarkt stärkt?*

Ja, der Regierungsrat teilt die in der Interpellation vertretene Auffassung, dass eine Vereinheitlichung des formellen Baurechts eine wirksame Massnahme zur Förderung des Wettbewerbs und zur Stärkung des Binnenmarkts sein kann.

5. *Sieht der Regierungsrat bei einem allfälligen Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) nebst den vielen Vorzügen auch Umsetzungsprobleme?*

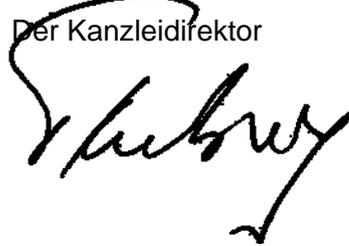
Aus heutiger Sicht dürften sich im Kanton Uri aus einem Beitritt zur IVHB keine erheblichen Umsetzungsprobleme ergeben. Die Gemeinden müssten allerdings ihre kommunalen Bau- und Zonenordnungen an die IVHB anpassen. Dies dürfte für die Gemeinden mit einem einmaligen gesetzgeberischen Aufwand verbunden sein. Deshalb wird es unumgänglich sein, bei einem Beitritt des Kantons zur IVHB den Gemeinden eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, um ihre Bau- und Zonenordnungen entsprechend anzupassen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext und Unterschriftenlisten); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schubert', is written over the typed name 'Der Kanzleidirektor'.